



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 51 – Nr. 1 – 10.01.2025

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 18. Januar 2019 2

BEKANNTMACHUNGEN DES STUDIERENDENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

BEITRAGSORDNUNG DES STUDIERENDENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM
Anstalt des öffentlichen Rechts – gültig ab Sommersemester 2025 – 3

Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 18. Januar 2019

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in Verbindung mit §§ 4 S. 5, 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 2. Mai 2019 (GBl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Februar 2023 (GBl. S. 55) hat der Senat der Universität Tübingen am 13. November 2024 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 18. Januar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Jahrgang 45, Nr. 3 vom 15. Februar 2019, S. 134), zuletzt geändert am 15. Mai 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen vom 18. Juni 2023, S. 220), beschlossen. Das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 11.12.2024 erteilt.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.12.2024 erteilt.

Artikel 1

§ 2 Orientierungsprüfung: Prüfungsleistungen

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Prüferin oder ein Prüfer stellt die Aufsichtsarbeit nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenfach) und verantwortet deren Korrektur. Prüferin oder Prüfer ist die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter. Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeit soll 120 Minuten betragen.“

Artikel 2

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 16.12.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin

BEKANNTMACHUNGEN DES STUDIERENDENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

BEITRAGSORDNUNG DES STUDIERENDENWERKS TÜBINGEN-HOHENHEIM

Anstalt des öffentlichen Rechts – gültig ab Sommersemester 2025 –

§ 1 Beitragszweck

Dem Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim ist nach § 2 Studierendenwerksgesetz Baden Württemberg (StWG) die soziale Betreuung und Förderung der Studierenden übertragen. Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erhebt das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim in jedem Semester einen Beitrag gemäß § 12 Abs. 2 StWG von allen Studierenden der unter dem § 2 dieser Beitragsordnung genannten Hochschulen.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind alle Studierenden folgender Hochschulen

- Universität Tübingen
- Universität Hohenheim
- Hochschule Albstadt-Sigmaringen
- Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
- Hochschule Reutlingen
- Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
- Staatliche Hochschule für Musik Trossingen.

Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf beurlaubte Studierende.

Exmatrikulierte Prüfungskandidaten, welche die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks in Anspruch nehmen, unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht. Mit der Entrichtung des Beitrags ist dieser Personenkreis berechtigt, die sozialen Einrichtungen des Studierendenwerks zu benutzen. Zum Nachweis der Berechtigung wird ein Berechtigungsausweis ausgestellt.

§ 3 Beitragshöhe

Der Betrag je Semester bzw. je Studienjahr wird wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| 1. | Für die Studierenden der Universität Tübingen pro Semester | 107,80 € |
| | Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 79,00 € |
| | auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von | 28,80 € |
| | auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets. | |
| 2. | Für die Studierenden der Universität Hohenheim pro Semester | 79,00 € |
| | Beitrag für das Studierendenwerk | 9,00 € |
| 3. | Für die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen pro Semester | 87,70 € |
| | Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von | 71,60 € |
| | auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von | 16,10 € |
| | auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets. | |

4.	Für die Studierenden der Hochschule Nürtingen-Geislingen pro Semester		71,60 €
	Beitrag für das Studierendenwerk	71,60 €	
5.	Für die Studierenden der Hochschule Reutlingen pro Semester		104,80 €
	a) Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von	76,00 €	
	auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von	28,80 €	
	auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.		
	b) am Standort Böblingen pro Semester		76,00 €
	Beitrag für das Studierendenwerk	76,00 €	
6.	Für die Studierenden der Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg pro Semester		91,60 €
	Hiervon entfällt ein Beitragsanteil von	62,80 €	
	auf das Studierendenwerk sowie ein Anteil von	28,80 €	
	auf die Sockelfinanzierung des Naldo-Semestertickets.		
7.	Für die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen pro Semester		58,60 €.

Studierende, die an mehreren der oben genannten Hochschulen immatrikuliert sind, haben nur einen Beitrag, und zwar den höheren, zu entrichten.

Die Studierenden der Universität Tübingen, der Hochschule Reutlingen am Standort Reutlingen und der Hochschule Rottenburg bezahlen den Solidarbeitrag in Höhe von 28,80 €, die Studierenden der Hochschule Albstadt-Sigmaringen in Höhe von 16,10 € für das Naldo-Semesterticket. Die Studierenden der Staatlichen Hochschule für Musik in Trossingen sind in das Semesterticket nicht einbezogen.

§ 4 Kooperationsstudiengänge

Für Studierende in Kooperationsstudiengängen der oben genannten Hochschulen, die zusätzlich zu dieser Beitragspflicht noch in einem Betreuungsbereich eines anderen Studierendenwerks beitragspflichtig sind, reduziert sich der Studierendenwerksbeitrag an jedem der beteiligten Studierendenwerke in Baden-Württemberg auf die Hälfte. Die Beitragsfestsetzungen für die Sockelfinanzierungen der Semestertickets in den jeweiligen Verkehrsverbänden bleiben davon unberührt.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

Die Beiträge sind bei Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Sie werden von den für die Hochschulen zuständigen Kassen unentgeltlich erhoben und vollstreckt.

Die von den Hochschulen für andere Studierendenwerke erhobenen Beiträge werden nach Zahlungseingang an diese ausgekehrt.

Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 6 Stundung, Ermäßigung

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters bzw. Studienjahrs besteht nicht.

Schwerbehinderten Studierenden, die wegen ihrer Behinderung zur kostenlosen Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs berechtigt sind, wird auf Antrag und gegen Nachweis der für das Semesterticket erhobene Beitragsanteil zurückerstattet. Der Rückerstattungsantrag ist an das Studierendenwerk zu richten, er muss spätestens bis zum Ende des Semesters, für das der Beitrag entrichtet wurde, beim Studierendenwerk eingegangen sein.

§ 7 Rückerstattung

Auf Antrag kann der entrichtete Studierendenwerksbeitrag unter folgenden Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester bzw. Studienjahr rückerstattet werden:

Eine Rückerstattung des Beitrags erfolgt bei Exmatrikulation vor oder innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Semesters. Dies gilt auch, wenn der Beitrag ohne Immatrikulation bezahlt wurde und diese auch später nicht erfolgt. Der Antrag auf Rückerstattung ist spätestens bis zum Ende des ersten Monats des Semesters zu stellen, der Nachweis der Exmatrikulation bzw. unterbliebenen Immatrikulation sowie der Beitragszahlung ist beizufügen.

Eine Rückerstattung darüber hinaus erfolgt, wenn der/die Studierende bis zum Ende des ersten Monats des Semesters an einer anderen Hochschule zugelassen und immatrikuliert wurde. Der Antrag auf Rückerstattung ist in diesem Fall bis Ende des zweiten Monats des Semesters zu stellen. Die Frist kann jeweils um einen Monat verlängert werden, falls der Semesterbeginn der anderen Hochschule nachweislich später liegt, als der der Hochschule der Erstimmatrikulation. Dem Antrag auf Rückerstattung sind Zulassungsbescheid und Immatrikulationsbescheinigung der neuen sowie Nachweis der Exmatrikulation an der alten Hochschule beizufügen.

Nach Ablauf der genannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

Der schriftliche Antrag ist an das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim zu richten.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen und der Universität Hohenheim veröffentlicht; sie tritt mit Wirkung zum Sommersemester 2025 in Kraft.

Tübingen, den 25.11.2024

Professor Dr. Peter Grathwohl
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Edith Hein
Geschäftsführerin